Tiqua e.V. - Dreikreuzweg 60 - D-69151 Neckargemünd

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Tiqua e.V.

Dreikreuzweg 60

D-69151 Neckargemünd
Tel. 0049 6223 990245

beratung@tiqua.org
www.tiqua.org

21.02.2020

Hiermit erstatten wir

Anzeige

gegen

MdB [Name]
Deutscher Bundestag
Platz der Republik1
11011 Berlin

wegen

- **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**
- **Verfassungswidrigem Handeln**
- **Amtsunterlassung, unterlassener Hilfeleistung**
- **Amtsmissbrauch**
- **und Anderer.**

Wie unten näher ausgeführt werden wird, hat das Bundesverfassungsgericht am 28.05.1993 entschieden, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diesem Auftrag kommen die Abgeordneten nicht nach.

Zu den Vorwürfen:

Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Wegen Zulassung und Förderung des größten Massenmordes (mindestens 11 Millionen) in der Geschichte des Deutschen Volkes, obwohl die Todesstrafe seit 1949 (Grundgesetz) abgeschafft ist. In der DDR wurde 1987 in Berlin durch Alliierten-Entscheid die Todesstrafe abgeschafft. Insofern dennoch z.B. Menschen bei Fluchtversuchen getötet wurden, gab es nach dem sogenannten Mauerfall die sogenannten Mauerschützen-Urteile, wonach „Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch dann noch bestraft werden, wenn sie von der damals gültigen Rechtslage scheinbar (!) abgesichert“ waren.

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB

Verfassungswidriges Handeln
Wegen sträflicher Missachtung des Grundgesetzes zum Schutz der Rechte der ungeborenen Menschen, die in der Praxis im Widerspruch zu den Verfassungsgerichtsurteilen von z.B. 1975 und 1993 zeitweise oder während der gesamten Schwangerschaft de facto schutzlos sind.
Wegen sträflichen Verstoßes gegen das Grundgesetz durch die jüngst vorgenommene Liberalisierung der Abtreibungswerbung. Was das Bundesverfassungsgericht gemäß dem deutschen Grundgesetz für rechtswidrig, also für verfassungswidrig definiert hat, lässt der derzeitige Gesetzgeber unter dem Vorwand von „Information“ nun ausdrücklich bewerben (s. Novelle von § 219a StGB, Bundestag 21.02.2019).
Wegen sträflicher Verletzung von Artikel 102 des deutschen Grundgesetzes, der die Todesstrafe kategorisch abgeschafft hat. Die sogenannte „Beratungsscheinregelung“ bewirkt, dass jeder ausgestellte Beratungsschein de facto ein Todesurteil für den ungeborenen Menschen ist. Seine Tötung wird vorsätzlich geplant und terminiert und anschließend durch Steuergelder finanziert. Wird ein Beratungsschein nicht zum Töten verwendet, so ist dies zum Nachteil der Schwangeren, die daraufhin (laut Urteil des Amtsgerichtes Passau v. 14.10.2019) schadenersatzpflichtig wegen entgangenem Gewinn wird.
Dies zeigt: hier besteht ein in sich geschlossenes Tötungssystems zum Nachteil ungeborener Menschen.

Amtsunterlassung, unterlassene Hilfeleistung
Wegen der Unterlassung, ungeborenen Menschen den grundgesetzlich garantierten Schutz zum Leben zukommen zu lassen. Stattdessen liefert man sie hinter einer Pro-Forma-Fassade schutzlos der Willkür verschiedenster Interessens-Gruppen aus. Dies im schwerwiegendsten Fall, den das Strafgesetzbuch überhaupt kennt: durch ein Tötungsdelikt.

Wegen Unterlassung der vom BVG aufgegebenen hinreichenden Überprüfung der gegebenen Abtreibungs-Praxis und angesichts der jährlichen Tötungszahlen wegen deren unterlassenen notwendigen Korrektur.

Amtsmissbrauch
Wegen gezielter staatlicher Förderung dem Grundgesetz zuwider handelnder Beratungsstellen für Schwangere im Konflikt. Jede dort tätige Beraterin ist gezwungen, eigenhändig einen Beratungsschein mit ihrem persönlichen Namen zu unterschreiben, der nachweislich zu nichts anderem als zum Töten zu verwenden ist.
Wegen faktischem Ausschluss von mit dem Grundgesetz konformen Beratungsstellen, die keinerlei staatliche Förderung erhalten (Beratungsscheinregelung 1992).

Begründung:

A) Was sagt das Grundgesetz?

Artikel 1
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

B) Was verkündete das BVG als verfassungsgemäße Pflicht des Gesetzgebers?

Am 25.02.1975 stellte das BVG fest:

1. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2, Absatz 2, Satz 1 - Art. 1, Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.
2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.
3. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.
4. Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafandrohung.

Diese vorläufigen, wenigen Zitate gestatten nur eine Schlussfolgerung, dass nämlich der Gesetzgeber in Erfüllung der ihm aus der Verfassung erwachsenden Pflicht zum Schutz ungeborener Menschen zu handeln hat.
So hätte er zum Beispiel analog der Antidiskriminierungs- oder Gleichstellungsgesetze zuallererst die massenweise Tötung der Ungeborenen beenden können.

Das BVG führt nämlich in dem o.e. Urteil ausdrücklich aus:
Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 GG schützt auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut.
Die ausdrückliche Aufnahme des an sich selbstverständlichen Rechts auf Leben in das Grundgesetz – anders als etwa in der Weimarer Verfassung – erklärt sich hauptsächlich als Reaktion auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, sowie auf „Endlösung“ und „Liquidierung“, die vom nationalsozialistischen Regime als staatliche Maßnahmen durchgeführt wurden. Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG enthält ebenso wie die Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 GG *„ein Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des Menschenlebens und zu einer Staatsauffassung, die sich in betontem Gegensatz zu den Anschauungen eines politischen Regimes stellt, dem das einzelne Leben wenig*

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB

bedeutete und das deshalb BVG 39, 1 (36) BVG 39, 1 (37) mit dem angemaßten Recht über Leben und Tod des Bürgers schrankenlosen Missbrauch trieb" (BVG 18, 112/117)

Das BVG folgert daraus weiter:

- Das ungeborene Leben ist ein Rechtsgut, das geborenem grundsätzlich gleich zu achten ist.
- Damit verbietet es sich, das ungeborene Leben ab dem Ende der Nidation zu negieren oder auch nur mit Indifferenz zu betrachten.

Die Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu schützen, lässt sich deshalb bereits unmittelbar aus Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG ableiten.

- Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend.
- Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen besteht grundsätzlich auch gegenüber der Mutter.

Am 28.05.1993 (2 BvF 2/90) urteilte das BVG:

1. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in Art. 1 Abs 1 GG; ihr Gegenstand und – von ihm her – ihr Maß werden durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.
2. Die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.
3. Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.
4. Der Schwangerschaftsabbruch muss für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein (Bestätigung von BVG 39, 1/44). Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden.

Der Staatsanwaltschaft ist zur Kenntnis zu geben:
Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Abtreibungsfälle nach der sog. „sozialen Indikation" (Beratungsschein), die seit der Fassung § 218a StGB vom Juli 1992 als nicht mehr rechtswidrig galten, nun für verfassungswidrig. Das BVG widerspricht damit explizit dem Gesetzgeber und ermahnte, dass die Abtreibung „ultima ratio" ausschließlich für die in Extremsituationen der „medizinischen Indikation" und der „kriminologischen Indikation" zu verstehen ist.

Wir erheben daher auch Anzeige aufgrund der Aussagekraft leicht beim stat. Bundesamt zu eruierenden Zahlen:
im Jahr 2018 (für 2019 liegen noch keine Zahlen vor)

3,80 %	medizinische Indikationen
0,12 %	kriminologische Indikation (= 20 Schwangere!)
96,18 %	soziale Indikation, die vom BVG als rechtswidrig erklärt wurde

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB

Jedem einzelnen Parlamentarier stehen diese Zahlen leicht auffindbar zur Verfügung. Sie zeigen eindeutig auf, dass die Abtreibungspraxis – obwohl staatlich gefördert – nicht dem Schutz der Kinder dient. Sie dient vielmehr einer Tötungsindustrie, die darauf angewiesen ist, dass immer neue Schwangere zur „Beratung“ kommen. Vielmehr hat der Gesetzgeber es zugelassen, dass in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck erweckt wird, jede Schwangere habe „ein Recht auf Abtreibung“. Diesem falschen Eindruck, der bis zum heutigen Tage in den meisten Medien wiederholt wird, hat der Gesetzgeber – entgegen seiner verfassungsmäßigen Pflicht – nichts entgegengesetzt oder widersprochen.

Hingegen lässt das BVG keinen Zweifel daran, dass Abtreibung das Recht auf Leben des ungeborenen Kindes verletzt, das „nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter“ begründet wird. Eine andere Definition ist, da es um Leben oder Tod geht, auch gar nicht denkbar.

Das BVG-Urteil hat den Gesetzgeber daher zugleich aufgefordert, seine „verfassungsrechtliche Pflicht“ zu erfüllen, „das Leben zu schützen“. Dazu sind 3 Kontrollebenen aufgeführt, auf denen dieser Pflicht zu entsprechen ist:

1. Die Ebene der abstrakten Normenkontrolle
2. Die Vertretbarkeitskontrolle
3. intensivierte Inhaltskontrolle

Dazu heißt es ergänzend: „Die Überwachungspflicht des Staates setzt voraus, dass das Gesetz auch Möglichkeiten zur wirksamen Überwachung schafft“.

Das BVG empfiehlt zugleich, dass die bloße Strafandrohung nicht der bevorzugte Weg sein solle, schließt sie aber als notwendiges Mittel nicht aus, sondern definiert sie „ultima ratio“. Dieser Punkt ist nicht meritorisch, sondern taktisch gemeint. Er verdeutlicht nämlich, dass diese Vorgabe nicht eine Duldung oder Gutheißung der Abtreibung zum Ziel hat, denn gleichzeitig definiert er ebenso die Tötung eines ungeborenen Kindes als „ultima ratio“ in einer Notlage „extremis“.
Dazwischen liegt keine staatliche und rechtliche Neutralität, denn der BVG definiert, dass es – vom Grundgesetz vorgegeben – Ziel und Pflicht sein muss, dass es zu keiner Abtreibung kommt, sondern das erklärte und gewollte Ziel ist, dass die Mutter ihr Kind annimmt, sich also für das Leben entscheidet – aber eben nicht nur wegen einer drohenden Bestrafung, sondern aus Überzeugung, das Richtige zu tun. Überzeugung statt Drohung ist „nur“ ein Paradigmenwechsel in der Methode, zur Erreichung ein und desselben Ziels, der vom BVG mit seinem 1993-Urteil für verfassungskonform erklärt wurde – aber unter bestimmten Bedingungen, nämlich der Einhaltung klarer Vorgaben.

Die Tötung eines Menschen durch Abtreibung ist klar und unmissverständlich als Verletzung der Rechte eines Dritten erkennbar, die „gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ und gegen das „Sittengesetz verstößt“, wie es das Grundgesetz formuliert.
Damit sind dem „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ der Mutter oder anderer Interessen-Gruppen eindeutige Grenzen gezogen.
Abtreibung bedeutet immer den sicheren Tod des Kindes. Die Todesrate beträgt 100 %.

Zu all dem hat das BVG dem Gesetzgeber eine „Korrektur- oder Nachbesserungspflicht“ auferlegt, wenn sich nach hinreichender Beobachtungszeit herausstellt, „dass das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag“ (BVG 88,309), wenn also die klaren Vorgaben des Grundgesetzes um Schutz des vorgeburtlichen Lebens nicht erreicht werden. Diese „hinreichende Beobachtungszeit“ hat der Gesetzgeber bis heute nicht genutzt.

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB

Wörtlich sagt das BVG weiter in Richtung Gesetzgeber:
Wer auf Beratung und Hilfe und nicht auf Strafandrohung setze, habe zahlreiche und plausible Gründe für die Erwartung, er werde damit das ungeborene Leben besser schützen: die Beratung sei eine Voraussetzung für eine verantwortliche Entscheidung der Schwangeren (für das Kind). Auf sie setze der Gesetzgeber als den wirksamsten Schutzschirm, den der vom Schwangerschaftsabbruch bedrohte Embryo habe.
Deshalb verlangen die Richter in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber folgendes:
Die Beratungsstellen trifft im Rahmen des Beratungskonzeptes eine besondere Verantwortlichkeit. Der Staat muss daher – auf gesetzlicher Grundlage – die Anerkennung dieser Stellen regelmäßig und in nicht zu langen Zeitabständen überprüfen und sich dabei vergewissern, ob die Anforderungen an die lebensrettende Beratung beachtet werden; nur unter diesen Voraussetzungen darf die Anerkennung weiter fortbestehen oder neu bestätigt werden.

Dies hat der Gesetzgeber bis heute nicht getan.

C) Wie sieht die Wirklichkeit im Abtreibungsgeschehen aus?

Im Zeitraum 1974–2019 (30.09.2019) wurden in der Bundesrepublik laut amtlicher Erhebung 6.162.475 [1] ungeborene Menschen durch Abtreibung getötet.

Diese Zahlen stimmen laut den Erhebungen des Sozialwissenschaftlers Manfred Spieker[2] nicht. Für den Zeitraum 1974–2004 sind umfangreiche Lücken in der statistischen Erfassung[3] nachgewiesen. In Wirklichkeit wurden in den ersten 30 Jahren seit der Änderung des § 218a StGB (1974) „deutlich mehr als 8 Millionen[4] ungeborene Kinder durch Abtreibung getötet.

Aufgrund der seither nicht veränderten Bestimmungslage und Abtreibungspraxis weiter gerechnet bis 2019 wurden demnach in den **vergangenen 45 Jahren** (also zwischen 1974–2019) **mehr als 11.600.000**[5] Kinder durch Abtreibung getötet. Siehe hierzu auch Aussage Fiala in Fußnote 3)

Jedoch ist der demographische Verlust für Deutschland ja noch um ein Vielfaches höher, da die getöteten Kinder natürlich keine Kinder und Enkelkinder zur Welt bringen konnten.

Abtreibung, euphemistisch als Schwangerschaftsabbruch verschleiert und von interessengeleiteten Kreisen in Politik, Medien und Kultur tabuisiert, stellt somit das größte Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

---

[1] Die Zahlen für das 4. Quartal 2019 wurden vom Statistischen Bundesamt noch nicht veröffentlicht.

[2] Siehe Manfred Spieker: „Der verleugnete Rechtsstaat“ (2005), „Kirche und Abtreibung in Deutschland (2008), Geschönte Abtreibungsstatistik oder Steuergeldverschwendung?“ (2019).

[3] Der Gesetzgeber beschloss das Erfassungsdilemma, und wohl auch zur Spurenverwischung, mit dem Gesetz von 1992 zu beseitigen, indem die Abtreibungsstatistik abgeschafft wurde, was aber vom BVG verhindert wurde.
Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, das dem Statistischen Bundesamt angegliedert ist, ging beispielsweise 2004 davon aus, „dass nur etwa 60% der Schwangerschaftsabbrüche durch die Statistik gezählt werden“.
Bis zum Jahr 2000 warnte das Statistische Bundesamt in seinen eigenen Mitteilungen jedes Jahr selbst davor, die von ihm veröffentlichten Zahlen als zuverlässig zu betrachten.
Der bekannteste Abtreibungsarzt Österreichs, Christian Fiala (Wien) sprach 2014 der amtlichen deutschen Statistik jede Glaubwürdigkeit ab und sagte, die offizielle Abtreibungszahl in Deutschland müsse um „das zwei- bis dreifache vermehrt“ werden (s. Focus 07.02.2017).

[4] vgl. Manfred Spieker: „Der verleugnete Rechtsstaat. Anmerkungen zur Kultur des Todes in Europa“, Paderborn et al. 2005, S. 15

[5] ibid; berechnet nur bis zum 30.September 2019 (3.Quartal 2019). Allein seither ist damit einzurechnen, dass weitere mehr als 60.000 Kinder getötet wurden.

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB

Dies geschieht auf deutschem Boden, zum Schaden des eigenen Volkes und unter Duldung, ja sogar ausdrücklicher Förderung der Regierung. Vor aller Augen findet ein Massenmorden, ein Genozid statt, der – zwar unter neuer Tarnung – nur 29 Jahre nach Kriegsende einsetzte (in der DDR-Zeit sogar nur 27 Jahre nach Kriegsende) und bis heute anhält.

Damit ist auch die in den meisten Medien wiederholte Behauptung sogenannter Feministinnen widerlegt, „es wird weniger Abtreibungen geben, wenn sie erlaubt sind".

Innerhalb dieses 11 Millionen-fachen Massenmordes ignorieren die Abgeordneten des Deutschen Bundestages bis heute, dass das ungeborene Kind, dessen Lebensrecht vom Gesetzgeber durch Abtreibung de facto geleugnet wird, in derselben Rechtsordnung ein passives Erbrecht besitzt, also als Rechtsperson anerkannt ist. Das ist ein Widerspruch in sich.

Insofern sich die Gegenseite darauf berufen sollte, dass die jetzigen Verhältnisse von echten oder sogenannten Feministinnen gefordert und schließlich vom Gesetzgeber umgesetzt worden seien, verweisen wir ausdrücklich darauf, dass eine solche Mandatsübertragung zu keinem Zeitpunkt stattgefunden hat. Zu keinem Zeitpunkt fanden darüber demokratische Abstimmungen, Wahlen o.Ä. statt, weshalb sich der Gesetzgeber auch nicht darauf berufen kann.

Wir stellen diese Anzeige, weil 8 elementare Fragen mit Nein beantwortet werden müssen:

1.) Halten die Deutschen Parlamentarier das deutsche Grundgesetz ein?
   - NEIN

2.) Werden die Erkenntnisse und Urteile des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt?
   - NEIN

3.) Kommen die Deutschen Parlamentarier der angemahnten „verfassungsmäßigen Pflicht" zum Schutz des ungeborenen Lebens nach?
   - NEIN

4.) Erfüllen die Parlamentarier die grundgesetzliche Pflicht, Abtreibung als „ultima ratio" zu machen?
   - NEIN, siehe die vernichtenden Zahlen dazu

5.) Erfüllen die Parlamentarier ihre Kontrollpflichten, wie sie vom BVerfGE im Urteil von 1993 verlangt werden?
   - NEIN

6.) Kommen die Parlamentarier ihrer „Korrektur- und Nachbesserungspflicht" nach, wenn sich nach hinreichender Beobachtungszeit herausstellt, „dass das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag?
   - NEIN, 46 Jahre sind seither vergangen

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB

7.) Findet der vom Statistischen Bundesamt periodisch behauptete und von den Medien verbreitete Rückgang der Abtreibungen tatsächlich statt?
   - NEIN, man trickst mit Zahlen, indem man z.B. unterschlägt, dass die Anzahl der Frauen in gebärfähigem Alter (15–44) alleine im Zeitraum 1996-2014 um mehr als 3 Millionen zurückging. Die gravierenden Erfassungslücken bleiben unerwähnt. Warum? Weil dabei für jeden ersichtlich herauskommen würde, dass Abtreibungen zunehmen.

8.) Erfüllen die Parlamentarier die Pflicht, nur solchen Organisationen und Personen die Schwangerenkonfliktberatung zu übertragen, die sich an Maß und Vorgabe des Grundgesetzes für den Schutz und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes einsetzen?
   - NEIN

Abschließende Begründung:
Der Staat, somit die einzelnen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, behauptet eine „Neutralität“, die das GG in der Lebensrechtsfrage nicht kennt, ja vielmehr sogar als *contradictio in se* explizit ablehnt.

Wir bitten darum, uns über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
TIQUA e.V.

Sonja Dengler
1.Vorsitzende

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim VR 333460 – 1. Vorsitzende: Sonja Dengler
Spendenkonto: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE23 6725 0020 0009 2703 70 BIC: SOLADES1HDB